

TOP 9 RL „Öffnung von Hochschulen“

Hintergrund

Förderung von Projekten, die auf die Öffnung von niedersächsischen Hochschulen für beruflich qualifizierte Weiterbildungsinteressierte mit und insbesondere ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung abstellen.

Besondere Berücksichtigung sollten die spezifischen Lebenssituationen der Zielgruppe in der Konzeption von Angeboten finden. Beispiele hierfür sind Berufstätigkeit, Familienpflichten oder Abschlüsse, die im Ausland erworben wurden.

TOP 9 RL „Öffnung von Hochschulen“

Fördergegenstände

Gegenstände der Förderung sind die bedarfsgerechte Entwicklung und/oder Erprobung von

a) berufsbegleitend und modularisiert studierbaren (Weiter-)Bildungsangeboten an Hochschulen für beruflich qualifizierte Weiterbildungsinteressierte mit und insbesondere ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung in Verbindung mit Maßnahmen zur Unterstützung des Hochschulzugangs

oder

b) berufsbegleitenden Bildungsangeboten der niedersächsischen Erwachsenenbildung zur Unterstützung des Hochschulzugangs sowie des Übergangs vom Beruf in die Hochschule für beruflich qualifizierte Weiterbildungsinteressierte mit und insbesondere ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.

Bevorzugt werden Vorhaben in Zusammenarbeit zwischen niedersächsischen Hochschulen und niedersächsischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

TOP 9 RL „Öffnung von Hochschulen“

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind niedersächsische Hochschulen in staatlicher Verantwortung gemäß § 2 NHG und anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem NEBG.

TOP 9 RL „Öffnung von Hochschulen“

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung
- SER bis zu 40 % ESF+ -Mittel
- ÜR bis zu 60 % ESF+ -Mittel
- Die Förderung aus ESF+-Mitteln und/oder Landesmitteln beträgt grundsätzlich in beiden Programmgebieten maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die Laufzeit eines Projektes ist grundsätzlich auf 24 Monate beschränkt.
Für Projekte, die sowohl Entwicklung als auch Erprobung zum Gegenstand haben, ist die Laufzeit grundsätzlich auf 36 Monate beschränkt.

TOP 9 RL „Öffnung von Hochschulen“

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung (Fortsetzung)

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Personalausgaben als vereinfachte Kostenoptionen
(direktes Projektpersonal, Honorar- und/oder Lehrbeauftragte, ehrenamtlich Tätige)
- Restkostenpauschale in Höhe von 40%

TOP 9 RL „Öffnung von Hochschulen“

Zuwendungsvoraussetzungen

- Betriebsstätte und der Ort der Durchführung des Projekts im Programmgebiet
- Eine Beratung zur Antragstellung durch die Bewilligungsstelle ist verpflichtend
- Erreichen von mindestens 75 Punkten in der Förderwürdigkeitsprüfung durch die NBank

- Qualitätskriterien gemäß Scoring :
 - Ausgangslage und Ziele
 - Qualität des Umsetzungskonzeptes
 - Beitrag zu den Querschnittszielen „Gleichstellung der Geschlechter“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“, „Nachhaltige Entwicklung“, „Gute Arbeit.“

TOP 9 RL „Öffnung von Hochschulen“

Scoring

	Qualitätskriterium	Punktzahl	
		min.	max.
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	55	70
A)	<i>Ausgangslage und Ziele</i>	20	25
	Bisherige Erfahrungen		5
	Zielgruppe und deren Bedarfe		10
	Bestehende und geplante Angebote und Strukturen		10
B)	<i>Qualität des Umsetzungskonzeptes</i>	35	45
	Beschreibung und Besonderheit der Bildungskonzeption		15
	Das Vorhaben ist ein Kooperationsprojekt zwischen Hochschule und Erwachsenenbildungseinrichtung		5
	Netzwerk und Kooperationspartner		8
	Verstetigung (Nachhaltigkeitskonzept)		10
	Ausgaben sind im Verhältnis zu Durchführung/Zielsetzung des Projekts angemessen		7

TOP 9 RL „Öffnung von Hochschulen“

Scoring (Fortsetzung)

	Qualitätskriterium	Punktzahl	
		min.	max.
2	Querschnittsziele	20	30
	Gleichstellung der Geschlechter		8
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung		12
	Nachhaltige Entwicklung		5
	Gute Arbeit		5

TOP 9 RL „Öffnung von Hochschulen“

Methodik

Antragsstichtage (regelmäßig ein Förderaufruf pro Jahr)

- Förderaufruf in Abstimmung zwischen MWK und NBank
- Jährlich thematische Schwerpunktsetzung in unterschiedlichen Fachgebieten
- Bekanntgabe auf der Internetseite der NBank

Verpflichtende Antragsberatung

Bewilligungsstelle ist die NBank